**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung**

**Städtebauförderprogramm**

An die  Lebendige Zentren

Bezirksregierung Münster  Sozialer Zusammenhalt

Dezernat 35 - Städtebauförderung  Wachstum und nachhaltige Erneuerung

per E-Mail:  Einzelvorhaben

staedtebaufoerderung@brms.nrw.de  kofinanziert mit EFRE-Mitteln

**Antragsdatum:**

**1. Antragsteller**

Gemeinde:       Gemeindekennziffer:

Anschrift der Gemeinde (Straße/PLZ/Ort):

Auskunft erteilt:       Telefon:

Emailadresse:

Bankverbindung (Referenzkonto):

IBAN (22-stellig):

Kreditinstitut:

Kassenzeichen/ Verwendungszweck:

**2. Zuwendungsgegenstand**

Bezeichnung des Städtebauförderungsgebietes:

Geschätzter Durchführungszeitraum der Gesamtmaßnahme von:      bis:

**3. Finanzierungsplan für das beantragte Programmjahr 2024**

3.1 Gesamtkosten        €

3.2.1 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben       €

3.2.2. davon grundsätzliche zuwendungsfähige Ausgaben   
bei Beachtung Baukostenindexsteigerung von 7,5 % p.a.[[1]](#footnote-1) [[2]](#footnote-2)       €   
3.3 abzgl. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)       €

3.4 zuwendungsfähige Gesamtausgaben       €

3.5 beantragte Förderung (Nr. 4) Fördersatz (   %)       €

3.6 bewilligte/beantragte Förderung durch andere Fördergeber       €

(ohne Nr. 3.5)[[3]](#footnote-3)

3.7 Eigenanteil       €

**4. Kassenwirksamkeitsplan für die beantragte Förderung**

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Städtebau-  förderung |  | Voraussichtliche Fälligkeit in €  (Kassenwirksamkeit) | | | | |
|  | Gesamt in € | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| Zuwendungsfähige Ausgaben |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
| Eigenanteil  in    % |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
| Beantragte  Zuwendung |  |  |  |  |  |  |

**5. Maßnahmebeschreibung und Begründung**

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **5.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme**  5.1.1 Kurzbeschreibung der Inhalte und Ziele des Handlungskonzeptes sowie der erwartete Nutzen    5.1.2 Zusammenhang mit anderen Maßnahmen im Städtebauförderungsgebiet (Synergien)    5.1.3 Beantragte städtebauliche Einzelmaßnahmen nach der Kosten- und Finanzierungsübersicht (Kurzbeschreibung der konkreten Maßnahmen und der wichtigsten geplanten Umsetzungsschritte)    5.1.4 Ermittlung zuwendungsfähiger Ausgaben für beantragte Teilmaßnahmen unter  Berücksichtigung des Baukostenindex[[4]](#footnote-4)   |  |  |  |  |  | | --- | --- | --- | --- | --- | | Bezeichnung der  Teilmaßnahme | Zuwendungsfähige Ausgaben | Bauliche Umsetzung beginnt in (MM/JJ)[[5]](#footnote-5) | Berücksichtigungsfähiger Baukostenindex[[6]](#footnote-6) | Zuwendungsfähige Ausgaben (inkl. Baukostenindex) – Förderobergrenze[[7]](#footnote-7) | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | |  | € | / | % | € | |  | € | / | % | € | |  | € | / | % | € | |  | € | / | % | € | | **Summe** | **€** |  |  | **€** |   5.1.5 Maßnahmen der Städtebauförderung in vorhergehenden oder folgenden Jahren (Sachstandsbericht zur Umsetzung des Handlungskonzeptes) |
| **5.2 Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung** (u. a. Eigenmittel, Beteiligung Dritter, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme) |

|  |
| --- |
| **5.3 Maßnahmen des Klimaschutzes bzw. der Anpassung an den Klimawandel[[8]](#footnote-8)**  Für eine Aufnahme in das Städtebauförderprogramm 2024 gilt nach Art. 3 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung als Fördervoraussetzung, dass mindestens eine beantragte Maßnahme des Klimaschutzes bzw. der Klimafolgenanpassung im Zuwendungszeitraum umzusetzen ist. Die Voraussetzung ist ebenfalls erfüllt, sofern die Maßnahme/n in anderer Weise finanziert werden (im Rahmen der Mittelbündelung).  Welche der hiermit beantragten Maßnahmen ist/ sind Maßnahme/n des Klimaschutzes bzw. zur Anpassung an den Klimawandel im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung\*? Bitte beschreiben Sie kurz, welchen Beitrag die benannte/n Maßnahme/n leistet/ leisten?  Sofern die Fördervoraussetzung im Rahmen der Mittelbündelung erfüllt wird, ist die entsprechende Maßnahme inkl. kurzer Begründung und dem vorgesehenen Umsetzungszeitraum aufzuführen.    *\* Hinweis: Die hier benannte/n Maßnahme/n wird/ werden in den Zuwendungsbescheid übernommen. Für den Fall, dass diese als Maßnahme/n im Sinne des Klimaschutzes bzw. zur Anpassung an den Klimawandel zweckbestimmten Maßnahmen nicht im Zuwendungszeitraum umgesetzt werden, ist die Bewilligungsbehörde ermächtigt, die mit diesem Zuwendungsbescheid erteilte Bewilligung zu widerrufen.* |

**6. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen der Maßnahmen**

|  |
| --- |
| Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, die Finanzlage der Antragstellerin / des Antragstellers usw.    Erwartete Folgeaufwendungen der beantragten Maßnahmen ca.        € pro Jahr.    Darstellung der Tragbarkeit der Folgelasten für die Antragstellerin / für den Antragsteller |

**7. Erklärungen**

**Der/die Antragsteller/in erklärt, dass**

7.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten;

7.2 er / sie und im Falle der Weiterleitung der/die Letztempfänger/in zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt ist oder berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),

berechtigt

tlw. berechtigt  
 nicht berechtigt

7.3 die Maßnahme konzeptionell und planerisch ausreichend vorbereitet ist; dazu vor allem die Sanierungs- und Entwicklungsziele bestimmt wurden, die städtebaulichen Missstände, deren Beseitigung im öffentlichen Interesse liegt, erhoben wurden, die Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen festgestellt wurde, eine Abstimmung mit den Trägern der öffentlichen Belange – soweit erforderlich – durchgeführt wurde und die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben abgeschätzt wurden;

7.4 die umfassende Entwicklung, Neuordnung oder Aufwertung des Gebietes in einem Stadtentwicklungskonzept oder einem Stadterneuerungskonzept dargestellt ist; bei der Konzeption für die umfassende bauliche und funktionale Aufwertung des Gebietes auf die kulturelle, städtebauliche und architektonische Qualität geachtet wurde, die Ergebnisse einer stadtklimatischen Betrachtung/Verbesserung berücksichtigt wurden und es Vorschläge zur Einsparung von Energie sowie zur Reduzierung von Treibhausgasen erarbeitet und berücksichtigt wurden; die kinderfreundliche und generationsübergreifende Gestaltung des öffentlichen Raumes wurde sichergestellt, so dass alle Menschen – unabhängig vom Alter und körperlichen Einschränkungen – öffentliche Gebäude, Straßen, Wege und Plätze selbständig und uneingeschränkt nutzen können (barrierefreies Bauen);

7.5 ihm/ihr die Regelungen zur Stärkung der Innenstädte im BauGB, in der BauNVO, im sachlichen Teilplan – großflächiger Einzelhandel – zum Landesentwicklungsplan und im Einzelhandelserlass, die darauf abzielen, funktionsfähige, lokale und regionale Versorgungsstrukturen zu erhalten oder zu schaffen, bekannt sind und beachtet werden. Dies kann insbesondere durch die Ansiedlung von städtebaulich nicht integrierten, großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit zentrums- bzw. nahversorgungsrelevanten Sortimenten beeinträchtigt werden. Die mit dem Förderantrag beantragten Mittel der Städtebauförderung dienen ebenfalls dem Ziel der Weiterentwicklung und Stärkung integrierter Stadt- und Stadtteilzentren.

Zur Unterstützung der Zielsetzung der vorgenannten rechtlichen Regelungen hat bzw. wird der/die Antragsteller/in überprüfen, ob die Ansiedlung beeinträchtigender Vorhaben im Bereich von älteren Bebauungsplänen (Planungserfordernis und Änderung älterer Bebauungspläne) oder im unbeplanten Innenbereich (Überprüfung des unbeplanten lnnenbereichs) rechtlich möglich ist.

Er/Sie hat bzw. wird diese mögliche Ansiedlung beeinträchtigender Vorhaben durch geeignete Schritte der Bauleitplanung sowie ihrer Sicherung (z. B. Zurückstellung von Baugesuchen, Veränderungssperre) verhindern.

Dem/der Antragsteller/in ist bekannt, dass die Einhaltung der Verpflichtungserklärung mit einer entsprechenden Auflage im Zuwendungsbescheid eingefordert wird, so dass im Falle eines Auflagenverstoßes über eine Rückforderung der Fördermittel zu entscheiden ist;

7.6 er/sie die zur Beantragung der Bundesmittel erforderlichen elektronischen Begleitinformationen bzw. elektronischen Monitoringinformationen online bereitstellen wird;

7.7 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

**8. Anlagen**

Kosten- und Finanzierungsübersicht

ist dem Antrag beigefügt  wird nachgereicht

Handlungskonzept

ist dem Antrag beigefügt  liegt Ihnen bereits vor

Bei Hochbaumaßnahmen

Bau- und/oder Raumprogramm, vollständige Entwurfszeichnung, Erläuterungsbericht mit Beschreibung der Baumaßnahme

Kostenberechnung nach DIN 276

Bei Tiefbaumaßnahmen

Bauentwurf mit Kostenschätzung

Bei Maßnahmen im Bereich von Baudenkmälern

Ergebnis der Abstimmung mit der Denkmalbehörde und dem zuständigen Amt für Denkmalpflege

Bei Einnahmen schaffenden Projekten

Wirtschaftlichkeitsberechnung

Zusätzlich besondere Angaben bei Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen nach Nummer 9.4 FRL 2023

Beiblatt/ Beiblätter (s. Ende des Dokuments) zu       (Anzahl) Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen

     ,

-------------------------------------------------- ---------------------------------------------------- Ort/Datum (Rechtsverbindliche Unterschrift)

(Name/Funktion)

**9. Ergebnis der Antragsprüfung durch die baufachliche Stelle (Nr. 6 VVG zu § 44 LHO i. V. m. Nr. 13.1 Städtebauförderrichtlinie 2023)**

Die baufachliche Prüfung gem. VVG zu § 44 LHO beinhaltet, dass die Baumaßnahmen den baulichen Anforderungen genügt und hinsichtlich der Planung und Konstruktion den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.

Die baufachliche Prüfung

ist erfolgt

ist nicht erfolgt

wird noch bestätigt

ist nicht erforderlich (Nr. 13.1 Städtebauförderrichtlinie 2023)

     ,

-------------------------------------------------- ----------------------------------------------------

Ort/Datum (Dienststelle/Unterschrift)

(Name/Funktion)

**Beiblatt zu Gemeindebedarfs- und Folgeeinrichtungen nach Nummer 9.4 FRL 2023**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Name der Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung** |  | | |
| **gebäudenaherzeugte Energie** | | ja nein Anteil:    % | |
| Bezugsquelle: | |
|  | |
| **Einsatz nachhaltiger Materialen** | | nachhaltige/ erneuerbare Materialien: | |
| ja nein | |
| Art: | |
| recycelte Materialien: | |
| ja nein | |
| Art: | |
| wiederverwendete Materialien: | |
| ja nein | |
| Art: | |
| weiterverwertete Materialien: | |
| ja nein | |
| Art: | |
| **CO2-Minderung analog Energieausweis** | | **Vor Modernisierung** | **Nach Modernisierung** |
| Energieträger für das Gebäude | |  |  |
| Endenergiebedarf Wärme in kWh (m2 a);  Bezugsfläche = Nettogrundfläche | |  |  |
| Endenergiebedarf Strom, in kWh(m2 a);  Bezugsfläche = Nettogrundfläche | |  |  |
| Primärenergiebedarf in kWh/(m2 a);  Bezugsfläche = Nettogrundfläche | |  |  |
| Errechnete Treibhausgasminderung für das Gebäude in t CO2 eq a gemäß DIN V 18599-1:2018-09 | |  |  |
| **Umsetzung in  Energiegebäudestandards** **(EG)** | | EG < 70: | |
| EG 70 | |
| EG 55 | |
| EG 40 | |
| Passivhausstandard | |

1. s. auch 5.1.4 [↑](#footnote-ref-1)
2. Keine Anwendung des Baupreisindex bei Maßnahmen, die mit EFRE-Mitteln kofinanziert werden! [↑](#footnote-ref-2)
3. Sofern EFRE-Mittel beantragt werden, sind diese Finanzierungsanteile hier darzustellen [↑](#footnote-ref-3)
4. Keine Anwendung des Baupreisindex bei Maßnahmen, die mit EFRE-Mitteln kofinanziert werden. [↑](#footnote-ref-4)
5. Anzugeben ist der sich aus den vorgelegten Unterlagen ergebende Beginn der baulichen Umsetzung (z. B. Bauzeitenplan o. ä.). [↑](#footnote-ref-5)
6. Der berücksichtigungsfähige Baukostenindex berechnet sich aus dem im Förderaufruf 2024 vorgegebenen Baukostenindex (7,5%) multipliziert mit der Anzahl der Jahre vom Antragsjahr 2023 bis zum Beginn der baulichen Umsetzung (Bsp.: bauliche Umsetzung beginnt im Juni 2024, damit ergibt sich rechnerisch 1 Jahr und so ist hier der Wert 7,5% einzutragen). Da es sich um einen Ausfinanzierungsantrag handelt, ist eine zeitnahe Umsetzung anzustreben. Ein Baubeginn über das Jahr 2025 hinaus ist grundsätzlich nicht möglich. [↑](#footnote-ref-6)
7. Berechnet sich aus den zuwendungsfähigen Ausgaben und dem berücksichtigungsfähigen Baukostenindex [↑](#footnote-ref-7)
8. Keine Anwendung von Nr. 5.3 bei Maßnahmen, die mit EFRE-Mitteln kofinanziert werden. Hier ist es ausreichend auf die Angaben zur Klimaverträglichkeit in Anlage 3.13 des EFRE-Antrags zu verweisen. [↑](#footnote-ref-8)